

# Geschäftsbedingungen für Bezieher der „Badischen Zeitung“

Vertragsgrundlage für den Bezug der „Badischen Zeitung“ sind folgende Bedingungen, deren Einbeziehung und Kenntnisnahme der Bezieher mit einer Bestellung anerkennt:

1. Der Vertrag über den regelmäßigen Bezug der BADISCHEN ZEITUNG (Abonnement-Vertrag) kommt zustande durch die Bestellung des Beziehers und die schriftliche Bestätigung des Verlages. Zugelassen sind nur Bezieher, die entweder unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen über 18 Jahre oder juristische Personen oder Handelsgesellschaften gem. § 6 HGB sind. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Widerrufsrecht.
2. Die Lieferung der Zeitung beginnt zum vereinbarten Termin, frühestens jedoch drei Werktage nach Eingang der Bestellung. Sie erfolgt im Regelfall durch Zeitungszusteller. Ist dies dem Verlag nicht möglich oder seinen Zustellern nicht zumutbar oder wird diese Zustellungsart vom Bezieher nicht gewünscht, so erfolgt die Lieferung durch die Post. Der Bezieher kann auch nach örtlicher Möglichkeit sein Exemplar der BADISCHEN ZEITUNG auf Wunsch in einer der Geschäftsstellen des Verlages abholen.
3. Innerhalb des gesamten Verbreitungsgebietes wird nur die Ausgabe zugestellt, die örtlich den Wohnsitz des Abonnenten abdeckt. Abweichungen sind nur in Absprache mit dem Verlag möglich. Die lokalen Grenzen sind, gegliedert nach der regionalen Berichterstattung, vom Verlag festgelegt.
4. Der Abonnementpreis enthält die Zustell- bzw. die Versandgebühr sowie die jeweils gültige Mehrwertsteuer und richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Sollte während der Vertragszeit eine Erhöhung des Bezugspreises eintreten, so ist der vom Zeitpunkt der Erhöhung an gültige Bezugspreis zu entrichten. Bezugspreisänderungen werden vor ihrer Wirksamkeit rechtzeitig in der Zeitung veröffentlicht. Der Abonnementpreis ist vor dem jeweiligen Lieferzeitraum, spätestens jedoch am 3. Werktag nach Beginn des jeweiligen Lieferzeitraumes, über ein Geldinstitut, über die Post oder in einer der Geschäftsstellen des Verlages zu entrichten. Der Lieferzeitraum ist der jeweilige Zeitraum, für den der Abonnementpreis im Voraus bezahlt wird.  
Bei Vorauszahlung des Abonnementpreises für 6 Monate ermäßigt sich der Bezugspreis um 3%, bei 12 Monaten um 5%.  
Der Erhalt eines Abonnements zum Studententarif setzt die regelmäßige Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung voraus.
5. Sobald und solange der Bezieher sich in Zahlungsverzug befindet, ist der Verlag berechtigt, die Lieferung der Zeitung einzustellen. Ebenso ist der Verlag berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu berechnen.
6. Der Vertrag endet bei befristeten Abonnements mit Ablauf der vereinbarten Bezugszeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Dies gilt nicht, soweit einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Verträge, in denen eine Mindestbezugsdauer vereinbart worden ist, werden nach deren Ablauf als unbefristete Abonnements weitergeführt, wenn sie nicht fristgerecht, d. h. 14 Tage vor Ende der Mindestbezugsdauer, schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung während der vereinbarten Mindestbezugsdauer ist ausgeschlossen. Sofern der Bezieher während der Mindestbezugsdauer die Lieferung seines Abonnements unterbricht, verlängert sich die Mindestbezugsdauer entsprechend.  
Ordentliche Kündigungen von unbefristeten Verträgen sind jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen nach Eingang beim Verlag möglich. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
7. Änderungen der Zustelladresse, der bestellten Zeitungsausgabe oder sonstiger Daten des Beziehers sind dem Verlag mitzuteilen und können frühestens fünf Tage nach Eingang berücksichtigt werden. Änderungen der Zahlungsweise – ausgenommen Kontoänderungen – sind erst nach Ablauf des gewählten Zahlungszeitraumes möglich. Guthaben, die sich aus Bezugsunterbrechungen ergeben, werden bei Fälligkeit der nächsten Zahlung verrechnet.
8. Der Bezieher hat – ausgenommen bei Postbezug – Anspruch auf Zustellung der Zeitung am Erscheinungstag, nicht aber auf Zustellung zu einer bestimmten Uhrzeit. Der Abonnent hat dafür zu sorgen, dass ein Briefkasten/Zeitungsröhre für den Verlagsbeauftragten gefahrenlos zugänglich und in ausreichender Größe vorhanden ist.

Mängel der Zustellung sind unverzüglich anzuzeigen; bei verspäteten Reklamationen sind Ansprüche des Beziehers für die Vergangenheit ausgeschlossen.

Nachsendungen der Zeitung erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung der dem Verlag entstehenden Versandkosten. Innerhalb des Verbreitungsgebietes der Badischen Zeitung kostenfrei, übriges Inland 0,40 €/Tag, Ausland auf Anfrage.

Im Falle von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Diebstahl, Streik, Aussperrungen oder sonstigen Störungen, auch im Zustellbereich, besteht kein Anspruch auf Lieferung der Zeitung. Ein Anspruch auf Schadensersatz und Rückerstattung des Bezugspreises ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Bei Lieferung der Zeitung per Post hat der Verlag die ihm obliegende Lieferungsverpflichtung mit der Anlieferung beim Postamt erfüllt. Die Versandungsfahrer geht dann auf den Abonnenten über.
10. Die inhaltliche Umstrukturierung der vom Bezieher gewählten Ausgabe (z.B. Veränderung, Reduzierung oder Erweiterung der Berichterstattung) berechtigt diesen nicht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages.
11. Die vom Bezieher mitgeteilten Daten werden vom Verlag nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert.  
Die Unternehmen im Firmenverbund Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG schützen die personenbezogenen Daten der Nutzer. Diese Daten werden streng vertraulich behandelt und nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes erhoben, genutzt und verarbeitet. Der Nutzer bestimmt durch sein Nutzungsverhalten und die Auswahl angebotener Dienste den Umfang und die zweckgebundene Nutzung der Daten.  
Die Unternehmen der Firmengruppe Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG erheben die für das jeweilige Nutzungs- und Vertragsverhältnis erforderlichen Bestandsdaten. Dem Nutzer wird mitgeteilt, welche persönlichen Daten für die Bereitstellung der Dienste zwingend erforderlich sind und welche zusätzlichen Daten der Nutzer freiwillig angeben kann.  
Mit der Bereitstellung der Daten willigt der Nutzer ein, dass diese Daten durch die Unternehmensgruppe Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG auch für Zwecke der Werbung und der Marktforschung genutzt werden können und im Rahmen dieser Zweckbindung auch an andere Unternehmen im Firmenverbund der Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG weitergegeben werden können.  
Die Unternehmen der Firmengruppe Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG werden die Daten nur im Rahmen der vorstehend erteilten Einwilligung und nur innerhalb des Firmenverbundes Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG nutzen. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Nutzer oder zur Bereitstellung der von diesem ausgewählten Dienste erforderlich ist oder sofern hierzu nicht eine gesetzliche oder behördlich angeordnete Verpflichtung besteht.  
Der Nutzer kann seine Einwilligung zur Datennutzung jederzeit gegenüber seinem Vertragspartner innerhalb der Firmengruppe Badisches Pressehaus GmbH & Co. KG widerrufen, wobei eine entsprechende E-Mail an [datenschutz@badische-zeitung.de](mailto:datenschutz@badische-zeitung.de) genügt.  
Ergänzend gilt die Datenschutzerklärung der Badischer Verlag GmbH & Co. KG.
12. Prospekte sind Bestandteil der Zeitung und können aus technischen Gründen in Einzelstücken nicht weggelassen werden.
13. Gerichtsstand ist für Rechtsstreitigkeiten, die aus dem Abonnement-Vertrag resultieren, der Sitz des Verlages, sofern es sich bei dem Bezieher um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Gleiches gilt, wenn der Bezieher keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
14. Sollten einige Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bezieher der Badischen Zeitung im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung soll dann durch eine wirksame ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.